

Vertrag zur Ableistung des Berufspraktikums

(gemäß § 9 Abs. 3 Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung)

(in dreifacher Ausfertigung zu erstellen)

zwischen

der/dem

(Bezeichnung des Trägers, Anschrift des Trägers, Ansprechpartner)

und

Frau/Herrn _____
(Name, Vorname Berufspraktikantin/Berufspraktikant)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

und mit Zustimmung der **Berufsbildenden Schule TGHS Bad Kreuznach**
Fachschule Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik
Ringstraße 49
55543 Bad Kreuznach

wird folgende Ausbildungsvereinbarung geschlossen:

1. Grundlage

Bei der berufspraktischen Ausbildung handelt es sich um das sog. Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher. Sie basiert auf der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Rahmenplan für das Berufspraktikum, Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik vom 20.05.2011.

2. Qualifikation der Einrichtung

Ein Nachweis zur berufspädagogischen Fort- und Weiterbildung gemäß §9 Abs. 1 Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung) liegt vor.

3. Ausbildungsinhalte (§ 9 Abs. 2 Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung)

„Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant soll befähigt werden,

- die in der Fachschule erworbenen theoretischen und didaktisch-methodischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten selbstverantwortlich und unter Berücksichtigung der Aufgaben und Zielsetzungen der Ausbildungsstätte sowie ihrer Organisationsstruktur und ihrer Arbeitsmittel in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen,
- Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen, Handlungsweisen im Hinblick auf Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu beobachten, zu dokumentieren und zu unterstützen sowie die entsprechende pädagogische Arbeit auch selbständig zu gestalten,
- eine Gruppe sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu führen,
- eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen zu üben,
- in der Ausbildungsstätte anfallende routinemäßige Verwaltungsaufgaben zu erfüllen und
- die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mit zu gestalten.“

4. Dauer

Die berufspraktische Ausbildung dauert in der Teilzeitform unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung laut Fachschulverordnung 24 Monate.

Sie beginnt am _____ 20_____

und endet am _____ 20_____.

Die Probezeit beträgt 3 Monate.

„Betragen Ausfallzeiten infolge Krankheit mehr als 20 Arbeitstage, so verlängert sich das Berufspraktikum um die darüber hinausgehende Zeit.“ (§ 9 Abs. 4 Satz 3 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung)

Die Ausbildungsstelle legt der Schule am Ende des Berufspraktikums, frühestens 14 Tage vor dem letzten Arbeitstag, einen Nachweis über die Fehlzeiten vor.

5. Pflichten

Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten nach dem Rahmenlehrplan anzuleiten (gemäß § 9 Abs. 6 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung),
- für die Anleitung und Betreuung in der Ausbildungsstelle eine pädagogische Fachkraft mit den hierfür maßgeblichen Qualifikationen für die Fachkräfteausbildung und der fachlichen Anleitung zu bestimmen (gemäß § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung),
- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten zum Besuch der von der Fachschule veranstalteten Arbeitsgemeinschaften freizustellen (gemäß § 9 Abs. 9 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung) und bei der Erarbeitung des Abschlussprojektes zu beraten und zu begleiten,
- die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und den Berufspraktikanten/die Berufspraktikantin über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,
- mit der Lehrkraft der Fachschule, die als Ausbildungsbetreuer/in bestimmt ist, Ausbildungs- und Perspektivgespräche zu führen und ihr die erforderlichen Besuche bei der Berufspraktikantin/bei dem Berufspraktikanten in der Ausbildungsstelle zu gewähren und
- die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter zu den von der Fachschule veranstalteten Praxisanleitungsbesprechungen zu entsenden.

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant verpflichtet sich,

- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu beachten sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,

- über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
- beim Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unter Angabe der Gründe die Leiterin/den Leiter der Einrichtung und die Fachschule unverzüglich zubenachrichtigen und bei Krankheit spätestens am dritten Tag der Absenz der Ausbildungsstätte und der Fachschule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

6. Entgelt

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant erhält Kost und Wohnung.

Ja Nein

Es wird ein monatliches Entgelt nach den geltenden tarifvertraglichen Regelungen / in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen vereinbart in Höhe von:

_____ €.

7. Ausbildungszeit und Urlaub

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden.

Die Verteilung der Arbeitszeit richtetsich nach den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstätte. Soweit es die Ausbildung erfordert, lehnt sich die Ausbildungszeit an die Dienstzeiten der Ausbildungsstelle an. Danach besteht auch die Möglichkeit des zeitweiligen Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und ggf. im Nachtdienst soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles unabdingbar ist.

In die Ausbildungszeit sind Vorbereitungs- und Übungsaufgaben eingeschlossen.

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant erhält Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Der Urlaub soll so geplant und organisiert werden, dass die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften davon nicht betroffen ist.

8. Beurteilung

Gemäß § 9 Abs. 10 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung erstellt die Ausbildungsstelle einen schriftlichen Bericht über die fachlichen Leistungen der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten, der mindestens Angaben über Art, Dauer, Inhalte und Erfolg der Ausbildung enthält.

Der Bericht wird der Fachschule zugesandt, nachdem der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

9. Weiterführende Vereinbarungen

(Ort, Datum)

(Unterschrift Berufspraktikant/in / Vertragspartner)

(Stempel / Unterschrift Ausbildungsstätte / Vertragspartner)

(Datum / Stempel / Unterschrift BBS TGHS Bad Kreuznach / Ausbildungsschule)